LANDESGESETZBLATT
FÜR WIEN

Jahrgang 2026 **Ausgegeben am xx. xxxx 2026**

XX. Gesetz: **Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe; Änderung**

Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe

Das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe, LGBl. für Wien Nr. 17/1970, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 47/2022, wird wie folgt geändert:

1. *§ 2 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:*

„Als Dienstverhältnis gilt auch ein freies Dienstverhältnis im Sinne des § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2026.“

2. *§ 3 lit. b entfällt.*

Artikel II
Inkrafttreten

Das Landesgesetz LGBl. für Wien Nr. XX/202X tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:

Vorblatt

zum Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe geändert wird

Ziele:

- Anpassung der Wiener Dienstgeberabgabe an die geänderten tatsächlichen und rechtlichen Entwicklungen

Inhalt:

1. Entfall der Befreiung für freie Dienstnehmer*innen
2. Entfall der Befreiung für Dienstverhältnisse, bei denen der Dienstnehmer das 55. Lebensjahr überschritten hat

Auswirkungen des Regelungsvorhabens:

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Änderungen ist mit Mehreinnahmen von geschätzt ca. 17,9 Mio Euro pro Jahr zu rechnen:

1. Entfall Befreiung für freie Dienstnehmer*innen: ca. rd. 900.000 Euro
2. Entfall Befreiung Dienstnehmer über 55 Jahre: ca. rd. 17 Mio Euro

– Auswirkungen auf die Bezirke:

Da für die Errechnung der Höhe der Bezirksmittel aus dem Zentralbudget (Bezirksmittelbverordnung) unter anderem die Dienstgeberabgabe herangezogen wird, führen Mehreinnahmen aus der Dienstgeberabgabe zu einer Erhöhung der Bezirksmittel.

Wirtschaftspolitische Auswirkungen:

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich, sonstige wirtschaftspolitische Auswirkungen und Auswirkungen in umweltpolitischer, konsumentenschutz-politischer sowie sozialer Hinsicht:

Durch die Novelle kommt es zu Mehreinnahmen bei der Dienstgeberabgabe, welche der Wiener U-Bahn-Infrastruktur und damit auch dem Wirtschaftsstandort und somit auch der Wirtschaft zugutekommen.

Geschlechtsspezifische Auswirkungen:

Die vorliegende Novelle entfaltet keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen stehen nicht im Widerspruch zu unionsrechtlichen Bestimmungen.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Da Abgabenvorschriften vom Gesetzesvorhaben betroffen sind, ist das Verfahren nach § 9 F-VG 1948 einzuhalten. Gemäß dem Erlass des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 17. August 2012, GZ. BKA-601.920/0005-V/2/2012, Punkt 7, sind auch Zweifelsfälle bezüglich der Anwendbarkeit des § 9 F-VG 1948 diesem Verfahren zu unterziehen (siehe auch Schreiben des BMF vom 22. Jänner 2016, GZ. BMF-111200/0041-II/3/2014).

Demnach sind Gesetzesbeschlüsse der Landtage, die Landes(Gemeinde)abgaben zum Gegenstand haben, unmittelbar nach der Beschlussfassung des Landtages vor ihrer Kundmachung vom Landeshauptmann dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben.

E r l ä u t e r u n g e n

zum Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe geändert wird

I. Allgemeiner Teil

A. Allgemein

Hauptgesichtspunkte der Novelle:
Die Einnahmen aus der Abgabe nach dem Wiener Dienstgeberabgabegesetz dienen dem Ausbau und der Erweiterung der Wiener U-Bahn-Infrastruktur (Errichtung einer Untergrundbahn). Die Abgabe ist zweckgewidmet und trägt damit unmittelbar zur Sicherstellung und Weiterentwicklung dieses leistungsfähigen öffentlichen Verkehrsmittels in Wien bei.

Mit der vorliegenden Novelle soll eine systematische Anpassung der Abgabepflicht an vergleichbare lohnabhängige Abgaben erfolgen, indem freie Dienstnehmer in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Gleichzeitig entfällt die altersabhängige Befreiung für Dienstnehmer, die das 55. Lebensjahr überschritten haben.

B. Finanzielle Auswirkungen

Durch die Änderungen ist mit Mehreinnahmen von geschätzt ca. 17,9 Mio Euro pro Jahr zu rechnen:

1. Entfall Befreiung für freie Dienstnehmer*innen: ca. rd. 900.000 Euro
2. Entfall Befreiung Dienstnehmer über 55 Jahre: ca. rd. 17 Mio Euro

II. Besonderer Teil

Zu Artikel I

Änderung des Gesetzes über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 4):
Mit dem Budgetbegleitgesetz 2009, BGBl. I Nr. 52/2009, wurde das Kommunalsteuergesetz 1993 dahingehend geändert, dass auch die Bezüge von freien Dienstnehmern in die Bemessungsgrundlage der Kommunalsteuer aufgenommen worden sind. Es sollen demgemäß Beschäftigungsverhältnisse mit freien Dienstnehmern auch in die Abgabepflicht des Wiener Dienstgeberabgabegesetzes aufgenommen werden.

Zu Z 2 (§ 3 lit. b):
Die altersabhängige Befreiung entfällt.

Zu Artikel II
Inkrafttreten

Artikel II regelt das Inkrafttreten.

Textgegenüberstellung

zum Gesetz, mit dem das Gesetz über die Einhebung einer Dienstgeberabgabe geändert wird

Geltende Fassung **(entfallende Textstellen sind fett gekennzeichnet)**	**Vorgeschlagene Fassung** **(neu hinzukommende und innerhalb eines Satzes geänderte Textstellen sind fett gekennzeichnet)**
§ 2. (1) … (3) (4) Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Dienstnehmer dem Dienstgeber (öffentlich-rechtliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Dienstgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Dienstgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist.	**§ 2.** (1) … (3) (4) Ein Dienstverhältnis liegt vor, wenn der Dienstnehmer dem Dienstgeber (öffentlich-rechtliche Körperschaft, Unternehmer, Haushaltsvorstand) seine Arbeitskraft schuldet. Dies ist der Fall, wenn die tätige Person in der Betätigung ihres geschäftlichen Willens unter der Leitung des Dienstgebers steht oder im geschäftlichen Organismus des Dienstgebers dessen Weisungen zu folgen verpflichtet ist. **Als Dienstverhältnis gilt auch ein freies Dienstverhältnis im Sinne des § 4 Abs. 4 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2026.**
§ 3. Von der Abgabe sind befreit: a) Gebietskörperschaften mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; b) **Dienstverhältnisse, bei denen der Dienstnehmer das 55. Lebensjahr überschritten hat;** c) bis h)	**§ 3.** Von der Abgabe sind befreit: a) Gebietskörperschaften mit Ausnahme der von ihnen verwalteten Betriebe, Unternehmungen, Anstalten, Stiftungen und Fonds; b) **entfällt; LGBl. für Wien Nr. xx/202x vom xx.xx.202x;** c) bis h)